



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

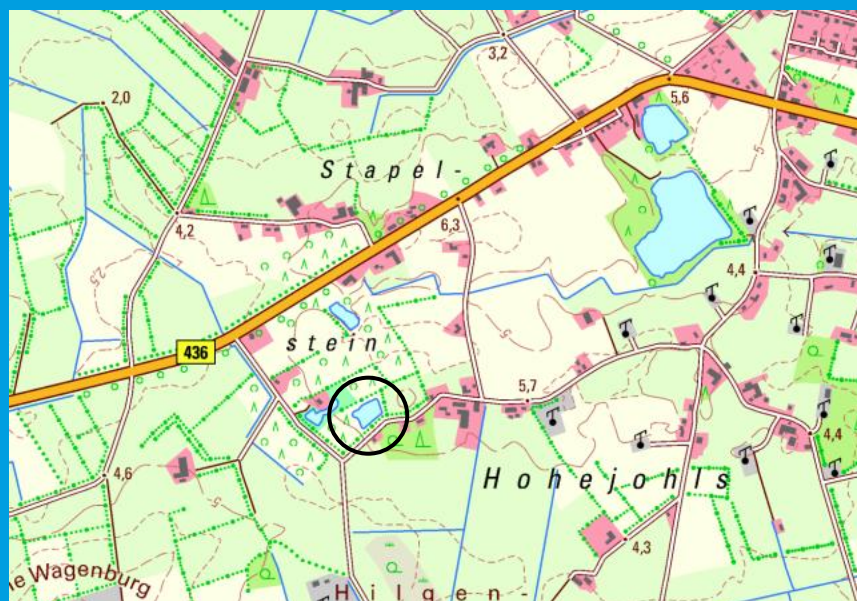
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

80. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Begründung

Gemeinde Friedeburg



PROJ.NR. 12725 | 27.05.2026

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	4
2.	Planungsgrundlagen	4
2.1.	Aufstellungsbeschluss	4
2.2.	Rechtsgrundlagen	4
2.3.	Änderungsbereich	5
3.	Bestandssituation	5
4.	Planungsvorgaben	5
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	5
4.2.	Flächennutzungsplanung	7
4.3.	Landschaftsplanung	8
4.4.	Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht	8
5.	Planungsziele	9
6.	Konzeption	9
7.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	10
8.	Kennzeichnung	11
9.	Nachrichtliche Übernahmen	11
10.	Hinweise	11
11.	Umweltbericht	12
12.	Eingriff und Ausgleich	12
13.	FFH–Verträglichkeitsprüfung	12
14.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	12
15.	Verfahrensvermerke	12
16.	Zusammenfassende Erklärung	14
16.1.	Ziel der Planaufstellung	14
16.2.	Beurteilung der Umweltbelange	14
16.3.	Planungsalternativen	14
16.4.	Abwägungsvorgang	15

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

1. Planungsanlass

Für den im Ortsteil Etzel bestehenden „Barfußpark“ ist eine Erweiterung um einen Teich zur Freizeitnutzung - u. a. für das Befahren mit (Tret-) Booten sowie die Erweiterung des Barfußpfades - beabsichtigt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,18 ha und liegt am östlichen Rand des bestehenden Parks. Die Fläche wurde bereits durch die Firma Leguano GmbH, die den Barfußpark besitzt und betreibt, erworben. Dieses Vorhaben findet die Unterstützung der Gemeinde Friedeburg, da es das regionale Angebot für Tourismus und der Bildung erweitert. Somit wird die Planung für die Erweiterung des Barfußparks eingeleitet.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg stellt hier Flächen für die Landwirtschaft dar. Zur Erlangung des Planungsrechtes ist daher der Flächennutzungsplan zu ändern. Außerdem ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung erforderlich.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 19.11.2025 die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

- m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- n) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
- o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Etzel (Gemeinde Friedeburg), nordöstlich angrenzend an die Gemeindestraße „Hohejohlster Straße“, etwa 340 m südöstlich der B 436 „Friedeburger Straße“. Er ist rund 1,18 ha groß und umfasst das gesamte Flurstück 39/1 in der Flur 31, Gemarkung Etzel.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Die Fläche des Plangebiets enthält ein ehemaliges Abbaugewässer, welches für einen ehemaligen Gärtnereibetrieb zur Wasserentnahme ausgehoben wurde und eine umfassende Ufervegetation besitzt. Es bestehen keine Anlagen oder Bauwerke.

In der Umgebung des Plangebiets werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt, zwischen welchen verstreute Kleinsiedlungen und Einzelgebäude - mit der überwiegenden Nutzung als Wohngebäude - liegen. Es gibt neben den ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen auch einzelne aktive Betriebe; der nächste liegt rund 200 m östlich des Plangebiets.

Unmittelbar benachbart zum Plangebiet liegt das Gebiet der Kavernenanlage Etzel, wo in Untergrundspeichern Erdöl und Erdgas gelagert werden. Der nächstgelegene Kavernenplatz befindet sich auf der südwestlich angrenzenden Fläche. Der Hauptort Friedeburg liegt etwa 1,5 km nordwestlich vom Plangebiet.

Die Gebäude in der Umgebung entsprechen mit Ausnahme zweckorientierter Bauten landwirtschaftlicher Betriebe und der Kavernenanlage ebenfalls diesem Erscheinungsbild.

4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

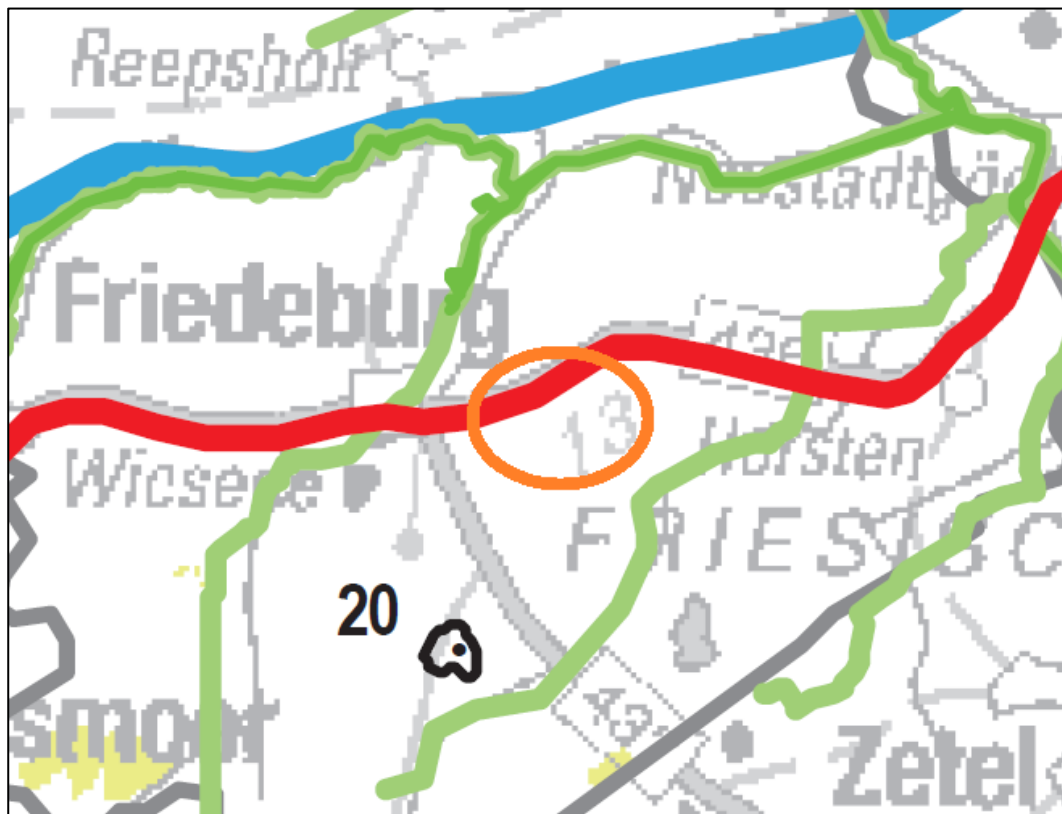
Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** aus dem Jahr 2017 mit Änderungen von 2022 enthält für den B-Plan bzw. im unmittelbaren Umfeld gem. Abb. 1 Darstellungen für

- In der Umgebung: Hauptverkehrsstraße (rote Linie),
- In der Umgebung: Biotopverbund Linienförmig (hellgrüne Linie),
- In der Umgebung: Schifffahrt (blaue Linie).

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Für das Plangebiet selbst werden keine Vorgaben getroffen. Aus zeichnerischer Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung keine Konflikte, die einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LROP des Landes Niedersachsen mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP)** des Landkreises Wittmund ist seit dem 01.01.2026 nicht mehr in Kraft, wird jedoch bis zur Neuaufstellung weiterhin angewendet.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem mehrere Vorsorgegebiete überlagernd ausgewiesen wurden. Dies sind:

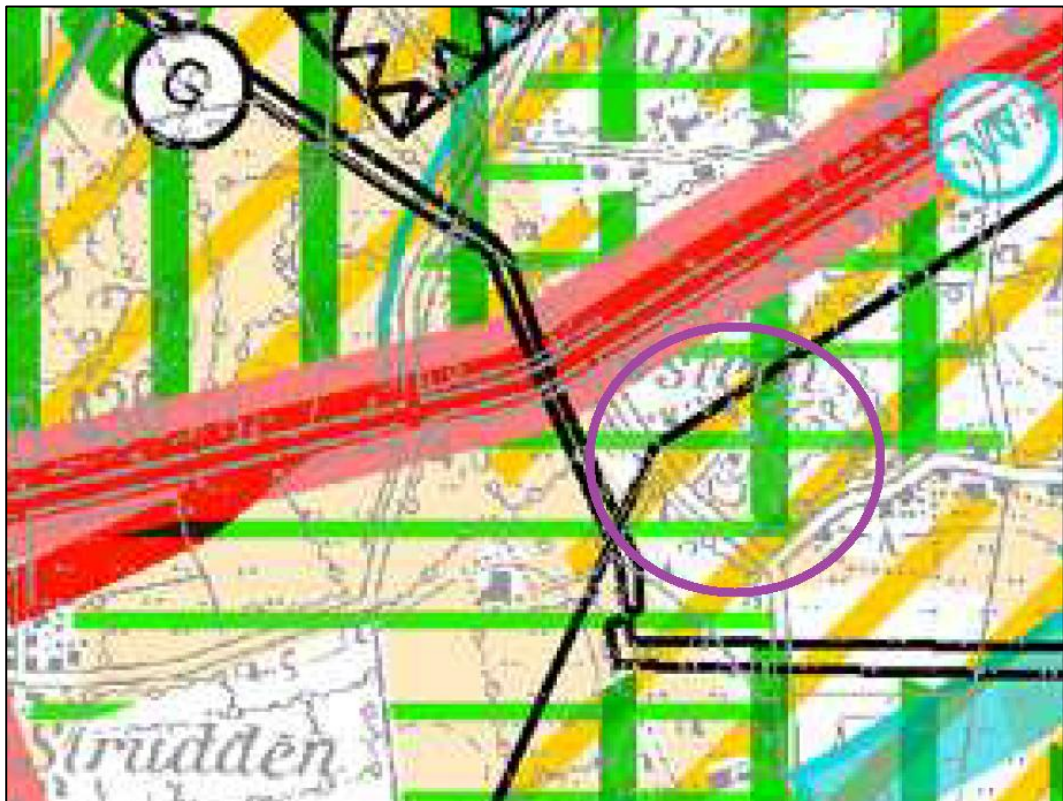
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft
 - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (diagonale gelbe Schraffur)
- Vorsorgegebiet für Erholung (waagerechte grüne Schraffur)
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (senkrechte grüne Schraffur)

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs für übermäßige Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Erdöl und Gas (Kennzeichnung auf dem Ausschnitt nicht sichtbar, Abgrenzung durch einfache schwarze Linie). In der Nähe des Plangebiets verlaufen Rohrfernleitungen für Gas (doppelte schwarze Linie mit Kennzeichnung G).

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Die B 436 „Friedeburger Straße“ ist als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (dunkelrote Linie) mit regional bedeutsamem Busverkehr (hellrote überlagernde Linie) dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Wittmund mit Lage des Plangebiets (violett umkreist)



Aus der zeichnerischen Darstellung des RROP ergeben sich als Ziele der Raumordnung keine Vorgaben, die einer Darstellung des Sonstigen Sondergebietes im Flächennutzungsplan widersprechen, solange die den Änderungsbereich betreffenden raumordnerischen Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, Erholung und Natur und Landschaft weiterhin nicht räumlich und funktional eingeschränkt werden.

4.2. Flächennutzungsplanung

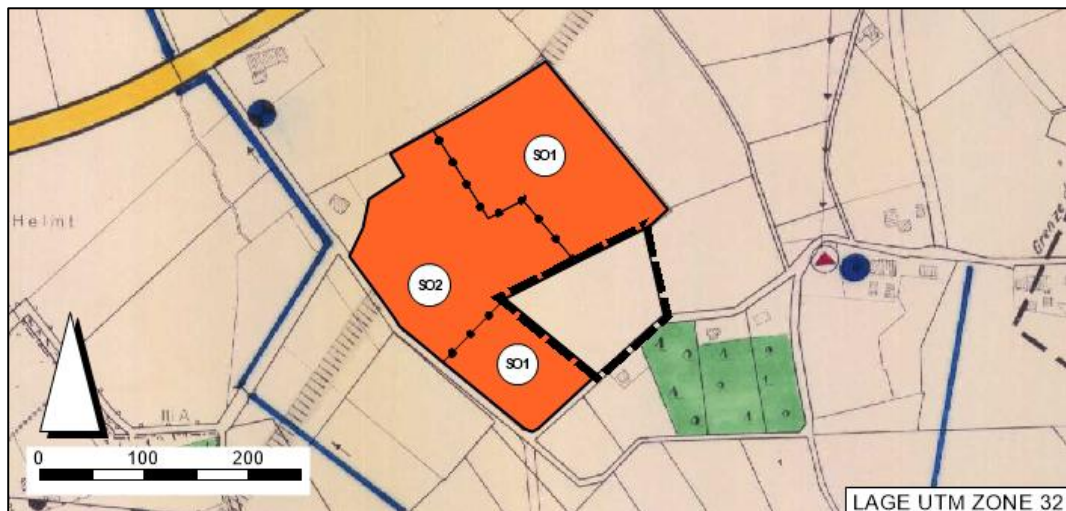
Die zeichnerischen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedeburg sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Das Plangebiet wird vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es liegt in einem bergbaulichen Interessengebiet, dessen Grenze durch den nordwestlichen Bereich des bestehenden Barfußparks verläuft.

Die angrenzenden Flächennutzungspläne für den Barfußpark weisen Sonstige Sondergebiete aus. Das Sonstige Sondergebiet 1 hat die Zweckbestimmung „Barfußpfadbereiche“ und das Sonstige Sondergebiet 2 hat die Zweckbestimmung „Seminarbereich“.

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab



4.3. Landschaftsplanung

Laut **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Wittmund aus dem Jahr 2007 liegt das Plangebiet innerhalb des Wallheckenkerngebiets, das sowohl für Arten und Lebensgemeinschaften als auch für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ein wichtiger Bereich ist.

Im Ziel- und Entwicklungskonzept werden Erhalt, Pflege und Entwicklung des überwiegend kleinstrukturiert erhaltenen alten Wallheckenkerngebiets als anzustrebende Maßnahmen angegeben.

Der Entwurf des **Landschaftsplans** der Gemeinde Friedeburg ordnet das Plangebiet dem Wallheckengebiet Marx/Etzel zu. Den Biototypen im Südosten des Plangebiets wird eine sehr hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zugemessen, dem nordwestlichen Teil eine sehr geringe, dem bebauten Bereich eine geringe Bedeutung. Die vorhandenen Wallhecken werden überwiegend als intakt eingestuft. Im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird dem Wallheckengebiet Marx/Etzel generell eine hohe Bedeutung zugemessen. Dies gilt auch für das Plangebiet und seine nähere Umgebung. In diesem Zusammenhang sind die Wallhecken an den Parzellengrenzen sowie die beiden Teiche als prägende Strukturen dargestellt.

Im Zielkonzept wird die Sicherung und Verbesserung des Gebiets in seiner Bedeutung für Arten und Biotope sowie für das Landschaftsbild als Zielsetzung angegeben. Dies soll insbesondere durch Pflege und Entwicklung der Wallhecken sowie der Teiche als naturnahe Stillgewässer geschehen.

4.4. Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht

Das Plangebiet ist nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst.

Angrenzend befindet sich im Westen des Plangebiets der **Bebauungsplan Nr. 9 von Etzel „Sondergebiet Seminarräume zum Barfußpark“** (rechtswirksam am 31.03.2022), welcher für diesen Bereich eine private Grünfläche festlegt wie auch ein

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seminarräume und Barfußpark“ westlich der Grünfläche. Diese Fläche grenzt nordöstlich an die „Hohejohlster Straße“.

Der **Bebauungsplan Nr. 10 von Etzel „Barfußpark“** (Satzungsbeschluss am 21.08.2023), setzt zwei Teilflächen im Nordwesten und Südwesten des Plangebiets ebenfalls als private Grünfläche fest. Während die südliche Teilfläche an die „Hohejohlster Straße“ grenzt, liegt die nördliche Teilfläche an der nordöstlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 9.

5. Planungsziele

Der bestehende Barfußpark dient unter anderem der öffentlichen Bildung, insbesondere der gesundheitlichen Bildung. Durch die Ergänzung der Parkfläche um einen Teich mit Freizeitnutzung besteht die Möglichkeit, auch das Bildungsangebot weiter auszubauen. Mit Ausnahme des Parks selbst besteht in der Region kein weiteres solches Angebot. Insofern sieht die Gemeinde hier ein begründetes öffentliches Interesse und unterstützt das Vorhaben. Zusätzlich soll die Vegetation der Teichfläche naturnah und mit heimischen Arten gestaltet werden. Es ist vorgesehen, einen Schwimmsteg zu errichten, um den Eingriff in das Biotop möglichst geringfügig zu halten und gleichzeitig die Nutzung des Teiches zu ermöglichen. Außerdem soll eine Sicherheitsabspernung am Ufer des Teiches errichtet werden.

Die Erweiterung des Parks um einen Teich verleiht der Region eine neue touristische Attraktivität. Eine Aufwertung des freizeithlichen Angebotes ist von öffentlichem Interesse, da dem Tourismus in der lokalen und regionalen Wirtschaft eine hohe Bedeutung zukommt. Auch dies steigert das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.

6. Konzeption

Das vorliegende Vorhaben hat nach Art und Umfang keine negativen Auswirkungen auf die Zwecke der o. g. Vorsorgegebiete gemäß RROP des Landkreises Wittmund. Da es sich um die Nachnutzung der Fläche eines Abbaugewässers handelt und ein Großteil der Fläche von der Teichoberfläche eingenommen wird, besteht insbesondere mit den Belangen der Landwirtschaft im Hinblick auf das Ertragspotenzial des Bodens und die besonderen Funktionen der Landwirtschaft (insbesondere Landschaftspflege) kein Konflikt, da in dieser Hinsicht bedeutsame Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Zudem geht mit der Umsetzung des Vorhabens keine umfangreiche Errichtung hochbaulicher Anlagen einher. Damit kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Belange der Erholung oder von Natur und Landschaft.

Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Parks handelt, zu welcher Besucher über das Parkgelände gelangen, werden durch das Planvorhaben keine Maßnahmen zur Erschließung notwendig. Das geplante Vorhaben fügt sich in die Landschaft sowie die Parkgestaltung ein.

In der Umgebung des Plangebiets sind keine entgegenstehenden Nutzungen oder Planungen vorhanden.

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Damit besteht kein Anlass für eine Betrachtung alternativer Standorte. Die Gemeinde stimmt der getroffenen Standortwahl durch den Vorhabenträger zu.

Wie bereits in den Planungszielen erläutert, liegt die Freizeitnutzung des Teiches sowie eine Erweiterung des Barfußpfades auf dem Gelände des Barfußparks auch im Interesse der Gemeinde Friedeburg, da ein touristisches Angebot geschaffen wird.

Abb. 3: Übersichtplan Barfußpark Leguano, ohne Maßstab ¹



Der Barfußpark ist eine Parkanlage, wo man barfuß über verschiedene Wege wie zum Beispiel über Gras, Holz, Kiesel, Rinde, Sand, Steine, Torf und durch Wasser laufen muss. Außerdem gibt es in der Parkanlage ein Kiosk, Seminarräume, verschiedene Sitzplatzmöglichkeiten, ein Labyrinth, den „Mount Leguano“, einen Rosengarten, Spielplätze und vieles mehr.

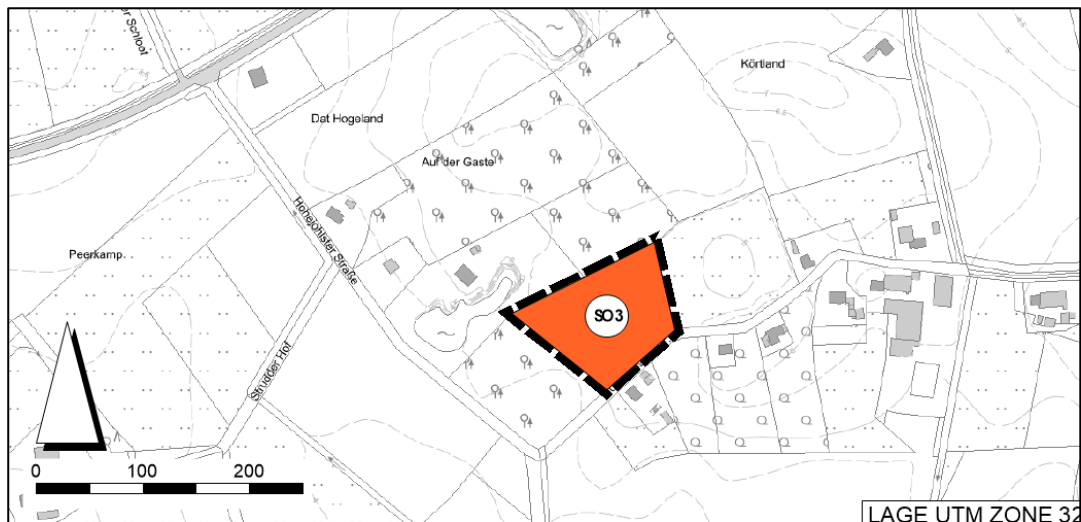
7. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Diese 80. Änderung des Flächennutzungsplanes soll, wie die angrenzenden Flächennutzungspläne ebenfalls als Sonstiges Sondergebiet (SO 3) mit der Zweckbestimmung „Erholungsgewässer“ dargestellt werden.

¹ Übersichtplan Leguano Barfußpark

80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung

Abbildung 4: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstab



8. Kennzeichnung

Im Ortsteil Etzel befindet sich eine Kavernenanlage der Storag Etzel GmbH, die einen unterirdischen Salzstock als Speicher für Erdöl- und Erdgas nutzt. Die nächstgelegene Kaverne befindet sich auf der südwestlich ans Plangebiet angrenzenden Fläche. Der Kavernenverteilerplatz liegt rund 400 m südwestlich des Plangebiets.

Die Kavernenanlage ist über eine eigene Pipeline mit der Nord-West Ölleitung verbunden. Weitere Pipelines binden die Kavernenanlage an das nordeuropäische Gasleitungsnetz an. Der Etzler Salzstock ist ca. 17 km lang und hat eine Breite von rund 5 km. Die im Salzstock geschaffenen Kavernen befinden sich in einer Tiefe von 900 m bis 1.700 m. Derzeit sind auf der Kavernenanlage Etzel insgesamt 75 Kavernen in Betrieb (51 für Erdgas und 24 für Rohöl). Insgesamt sind 99 Kavernen durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie genehmigt.

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine textliche Kennzeichnung, da der Änderungsbereich vollständig innerhalb einer Fläche im Einwirkungsbereich (Senkungsmulde) der Kavernenanlage liegt.

9. Nachrichtliche Übernahmen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Objekte oder Sachverhalte, die als Nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung zu übernehmen sind.

10. Hinweise

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Landschaft zu melden sind. In diesem Zusammenhang wird auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes sich bergbauliche Leitungen befinden. Bei diesen Leitungen (Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen) sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Weiterhin erfolgen Hinweise - sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll sind und im folgenden Baugenehmigungsverfahren beachtlich sind.

11. Umweltbericht

Der Umweltbericht zur vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplans liegt gesondert vor.

12. Eingriff und Ausgleich

Im Umweltbericht wird der Bestand aufgenommen und die Eingriffe bewertet. Durch die Planung werden die Schutzgüter entweder nicht beeinträchtigt oder durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und abgefedert.

13. FFH–Verträglichkeitsprüfung

Die FFH – Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist im Umweltbericht dokumentiert. Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele nahe gelegener FFH-Gebiete gibt es nicht.

14. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegt kein artenschutzrechtlicher Verstoß vor.

15. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.11.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über eine Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 16.01.2026.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 05.12.2025 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 16.01.2026.

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 15.04.2026 die öffentliche Auslegung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 18.04.2026 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit dem Entwurf der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2026 bis einschließlich 27.05.2026 öffentlich ausgelegt. Während dieses Zeitraums standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 24.04.2026 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 27.05.2026.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Unterzeichnet

Friedeburg,
Bürgermeister

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Datum vom (Az.:) vom Landkreis Wittmund genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund veröffentlicht und ist damit wirksam geworden.

Unterzeichnet

Friedeburg,
Bürgermeister

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

16. Zusammenfassende Erklärung

16.1. Ziel der Planaufstellung

Für den im Ortsteil Etzel bestehenden „Barfußpark“ ist eine Erweiterung um einen Teich zur Freizeitnutzung - u. a. für das Befahren mit (Tret-) Booten sowie die Erweiterung des Barfußpfades - beabsichtigt.

Der Barfußpark dient unter anderem der öffentlichen Bildung, insbesondere der gesundheitlichen Bildung. Durch die Ergänzung der Parkfläche um einen Teich mit Freizeitnutzung besteht die Möglichkeit, auch das Bildungsangebot weiter auszubauen. Mit Ausnahme des Parks selbst besteht in der Region kein weiteres solches Angebot. Insofern sieht die Gemeinde hier ein begründetes öffentliches Interesse und unterstützt das Vorhaben.

Die Erweiterung des Barfußparks verleiht der Region außerdem eine neue touristische Attraktivität. Eine Aufwertung des freizeithlichen Angebotes ist ebenfalls von öffentlichem Interesse, da dem Tourismus in der lokalen und regionalen Wirtschaft eine hohe Bedeutung zukommt.

16.2. Beurteilung der Umweltbelange

Die Fläche des Plangebiets enthält ein ehemaliges Abbaugewässer, welches für einen ehemaligen Gärtnereibetrieb zur Wasserentnahme ausgehoben wurde und eine umfassende Ufervegetation besitzt. Es bestehen keine Anlagen oder Bauwerke.

Die Vegetation der Teichfläche soll naturnah und mit heimischen Arten gestaltet bzw. erhalten werden. Es ist vorgesehen, einen Schwimmsteg zu errichten, um das Befahren des Teiches mit Tretbooten zu ermöglichen. Der Steg und die dazugehörige Treppe sorgen voraussichtlich für eine Versiegelung des Böschungsbereichs auf ca. 100 m². Weiterhin sind ca. 50 m² Versiegelungen für diverse Sitzgelegenheiten vorgesehen. Der Rundweg durch den Barfußpark wird innerhalb des Plangebiets um ca. 350 m verlängert, indem eine extensiv gepflegte Grünfläche in Scherrasen umgewandelt wird. Außerdem soll eine Sicherheitsabspernung am Ufer des Teiches errichtet werden.

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen für die zulässigen Eingriffe wird im Rahmen der nachgeordneten Verfahren näher bestimmt. Die entsprechenden Flächen und Maßnahmen werden vom Vorhabenträger bereitgestellt bzw. durchgeführt. Insgesamt betrachtet entstehen aus der Perspektive der vorbereitenden Bauleitplanung aus den Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie der Anwendung der Eingriffsregelung keine Hindernisse für den Planvollzug.

16.3. Planungsalternativen

Das vorliegende Vorhaben hat nach Art und Umfang keine negativen Auswirkungen auf die Zwecke der o. g. Vorsorgegebiete gemäß RRÖP des Landkreises Wittmund. Da es sich um die Nachnutzung der Fläche eines Abbaugewässers handelt und ein Großteil der Fläche von der Teichoberfläche eingenommen wird, besteht insbesondere mit den Belangen der Landwirtschaft im Hinblick auf das Ertragspotenzial des Bodens und die besonderen Funktionen der Landwirtschaft (insbesondere

80. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

Landschaftspflege) kein Konflikt, da in dieser Hinsicht bedeutsame Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Zudem geht mit der Umsetzung des Vorhabens keine umfangreiche Errichtung hochbaulicher Anlagen einher. Damit kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Belange der Erholung oder von Natur und Landschaft.

Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Parks handelt, zu welcher Besucher über das Parkgelände gelangen, werden durch das Planvorhaben keine Maßnahmen zur Erschließung notwendig. Das geplante Vorhaben fügt sich in die Landschaft sowie die Parkgestaltung ein.

In der Umgebung des Plangebiets sind keine entgegenstehenden Nutzungen oder Planungen vorhanden.

Damit besteht kein Anlass für eine Betrachtung alternativer Standorte. Die Gemeinde stimmt der getroffenen Standortwahl durch den Vorhabenträger zu.

16.4. Abwägungsvorgang

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind 24 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen, von denen 11 Anregungen und Hinweise enthielten. In der Folge ergaben sich für die Planung kein Änderungsbedarf. Es wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen an Begründung und Umweltbericht vorgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 27 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen, von denen 14 Anregungen und Hinweise enthielten. Hieraus ergab sich für die vorliegende Bauleitplanung kein Änderungsbedarf. Es wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen an Begründung und Umweltbericht vorgenommen.

Zudem ist festzuhalten, dass einige Stellungnahmen Beachtenswertes in Bezug auf die Erschließung und die Kompensationsmaßnahmen erläuterten. Diese Stellungnahmen betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung, so dass an diesen Stellen auf die Regelung im Rahmen der nachgeordneten Verfahrens verwiesen wurde.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 27.05.2026

i. A. B.A. Sylvia Röben
Dipl. – Ing. Rolf Bottenbruch

S:\Friedeburg\12725_Etzel_Bafußpark_Erweiterung\06_F-
Plan\03_Feststellung\Begrueundung\2026_05_27_12725_fnp_begr_F.docx